

## **BGer 5A\_1052/2017 vom 10. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1052\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1052_2017)

FR: TF 5A\_1052/2017 du 10 janvier 2018

IT: TF 5A\_1052/2017 del 10 gennaio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO und Art. 44 Abs. 2 BGG gelten gerichtliche Sendungen, die nicht (rechtzeitig) abgeholt worden sind, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, soweit der Empfänger mit der Sendung rechnen musste. Dies ist bei hängigen Verfahren durchwegs der Fall ( BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399; 138 III 225 E. 3.1 S. 227) und der Verfahrensbeteiligte ist diesfalls bei Abwesenheit gehalten, die geeigneten Massnahmen treffen, damit ihm Mitteilungen und Entscheide tatsächlich zukommen, wobei ein Postrückbehaltungsauftrag keine genügende Massnahme darstellt ( BGE 141 II 429 E. 3.1 S. 431 f.).

#### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe das Kantonsgericht vorgängig über seine beruflichen und privaten Aufenthalte in China und anderswo orientiert und sowohl seine chinesische Anschrift wie auch sein neues Postfach in U.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, von welchem das Kantonsgericht denn auch Gebrauch gemacht habe. Er sei zwischenzeitlich bis zum 19. November 2017 in der EU, in China und in Thailand gewesen und habe seine Post zurückbehalten lassen; den angefochtenen Entscheid habe er erst am 23. November 2017 erhalten.

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer stand in einem hängigen Verfahren und musste deshalb mit Zustellungen rechnen. Dass er dies auch tatsächlich getan hat, zeigt sich darin, dass er vor seiner Abreise ins Ausland mit Blick auf bevorstehende Zustellungen dem Kantonsgericht sein Postfach in U.\_\_\_\_\_ mitteilte. Das Kantonsgericht durfte ihm den Entscheid dort zustellen und er hätte für eine rechtzeitige Abholung sorgen müssen. Hierzu genügt ein Postrückbehaltungsauftrag bzw. die Verlängerung der Abholungsfrist nach der in E. 1 zitierten Rechtsprechung nicht.

Der am 26. September 2017 ins Postfach avisierte angefochtene Entscheid gilt folglich als am 3. Oktober 2017 zugestellt und die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG begann am Folgetag zu laufen; die erst am 27. Dezember 2017 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet.

Wie bereits im kantonalen Verfahren bringt der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht kein unverschuldetes Hindernis vor bzw. stellt er kein Gesuch um Fristwiederherstellung.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde infolge abgelaufener Beschwerdefrist als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

**E. 5**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.